

TP beim DEKRA e.V. Dresden  
D-01998 Klettwitz, Senftenberger Str. 30

Bundesministerium für Verkehr,  
und digitale Infrastruktur  
Leiter des Referates StV12  
Herr  
Invalidenstr.44  
**11030 Berlin**

**Technische Prüfstelle  
für den Kraftfahrzeugverkehr  
beim DEKRA e.V. Dresden**  
AP8, Grundlagen und Prozesse  
Senftenberger Str. 30  
D-01998 Klettwitz  
Telefon (03 57 54) 73 44-200  
Telefax (03 57 54) 73 45-200

Kontakt  
Tel. direkt (03 57 54)-73 44-  
Fax direkt (03 57 54)-73 45-  
E-Mail @dekra.com  
Datum 19.04.2021

Ihr Aktenzeichen: StV 12/7332.5/20

Datum: Bonn, 31.03.2021

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs- Ordnung - Verbändeanhörung**

Sehr geehrter ,

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit und nehmen nachfolgend zum o.g. Entwurf Stellung.

Insbesondere möchten wir uns zu Artikel 1, Nummer 7 c (Verwaltungsvorschrift zur Großraum- und Schwerverkehr) äußern.

Unter Punkt cc wird die Nummer II Absatz 2 geändert. Es sollen in Buchstabe b im ersten Satzteil die jeweiligen Wörter „amtlich anerkannten“ durch das Wort „unabhängigen“ ersetzt werden.

Wir können die in der Begründung formulierten Gründe nachvollziehen, sind aber der Meinung, dass hier der falsche Weg gegangen werden soll. Mit der vorgeschlagenen Formulierung der „unabhängigen“ Sachverständigen werden diese Gründe nicht ausgeräumt. Im Gegenteil es wird die Möglichkeit eröffnet, dass unqualifizierte Dritte, die auch keinen Nachweis der Unabhängigkeit liefern müssen für diese Begutachtungen herangezogen werden können, die ggf. sogar in Konsortien/Firmenverbänden mit den Auftraggebern zusammenarbeiten.

Wenn es nicht definiert wird, was unter den „unabhängigen“ Sachverständigen zu verstehen ist und welche konkreten Voraussetzungen diese sowohl hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation als auch hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit erfüllen müssen, ist hier dem Missbrauch Tür und Tor offen.

Wir stimmen der Begründung insoweit zu, dass aaSoP und PI entsprechend den Rahmenlehrplänen für aaSoP bzw. PI keine entsprechende Ausbildung in Zusammenhang mit der Ladungssicherung haben. Für DEKRA können wir aber sicherstellen, dass wir für diese Aufgaben nur solche aaSoP und PI einsetzen, die eine entsprechende Zusatzausbildung durchlaufen haben. Diese sind als DEKRA Sachverständige in jedem Fall unabhängig und auf Grund der Zusatzausbildung auch fachlich für diese Begutachtungen qualifiziert. Deshalb schlagen wir vor an der bewährten Forderung nach amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferingenieuren einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation festzuhalten und die Defizite bei der Bewertung der Ladungssicherung durch die Forderung nach einer diesbezüglichen Zusatzausbildung auszugleichen. Dadurch würde sowohl die Unabhängigkeit sichergestellt als auch die fachliche Kompetenz der durchführenden Personen sichergestellt.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung des Entwurfes vor:

**Vorschlag:**

cc) Nummer IV Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

*„Transporte mit einer Gesamtmasse von mehr als 100 t (ausgenommen Autokrane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Eichfahrzeuge und andere Fahrzeuge jeweils ohne Ladung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn unmittelbar vor Fahrtantritt vor Ort durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder ~~Prüfer~~ einen Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation jeweils mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransport sowie mit Kenntnissen zur Ladungssicherung, die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, die Lastverteilung und die Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geprüft wurden. Die Feststellungen sind durch ein Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Das Gutachten kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass es bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.*

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

stv. Leiter der Technischen Prüfstelle  
Leiter Grundlagen und Prozesse